

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 11. September 2009

Nr. 108

## Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“  
der Universität Bremen . . . . . S. 819

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ der Universität Bremen

Vom 1. Juli 2009

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 1. Juli 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### Inhalt

- § 1 Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Prüfungen
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsanforderungen der Masterprüfung
- § 6 Abschlussmodul, Masterarbeit und Kolloquium
- § 7 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 Inkrafttreten

#### § 1

#### Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

#### § 2

#### Studienaufbau

(1) Die folgenden Module müssen gemäß Anlage 1 belegt und darin Leistungspunkte erworben werden:

1. EW BF 1: Forschungsmethoden, 6 CP,
2. EW BF 2: Forschungsdesign, 6 CP,

3. EW BF 3: Recht und Finanzierung von Bildung und Bildungsforschung, 6 CP,
4. EW BF 4: Abschlussmodul, 30 CP,
5. EW WH 1: Heterogenität in Erziehung, Bildung und Gesellschaft, 6 CP,
6. EW WH 2: Heterogenität in Prozessen lebenslangen Lernens, 6 CP,
7. EW WH 3: Heterogenität und Forschung, 6 CP,
8. EW BPO 1: Lebenslanges Lernen und Bildungsinstitutionen, 6 CP,
9. EW BPO 2: Projekt- und Qualitätsmanagement, 6 CP,
10. EW BPO 3: Bildungs- und Personalmanagement, 6 CP,
11. EW LL 1-1: Lernen, Entwicklung und Sozialisation, 6 CP,
12. EW LL 1-2: Didaktik Lehr-/Lernforschung, 6 CP,
13. EW LL 2-1: Theorie und Geschichte von Erziehung und Bildung, 6 CP,
14. EW LL 2-2: Mediendidaktik, 6 CP,
15. EW P: Praktikummodul, 12 CP.

(2) Die im Studienplan (vgl. Anlage 1) vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Alle Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) Das Studium beinhaltet ein Praktikummodul im Umfang von 12 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

## § 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können. Umfang, Fristen und Art der Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Klausur mit einer Dauer von 45 bis 120 Minuten,
2. mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15 bis 20 Minuten,
3. Kolloquium,
4. Exzerpt,
5. Portfolio,
6. Hausarbeit im Umfang von 6 bis 8 Druckseiten (2 700 Zeichen/Seite),
7. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 3 bis 4 Seiten),
8. Seminargestaltung,
9. Forschungsbericht (mit Datenanalyse),
10. Praktikumbericht.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers andere Prüfungsformen als die in Anlage 1 benannten Prüfungsformen zulassen.

(5) Prüfungen nach Absatz 2, Ziffer 1 - 4 können nur als Einzelprüfung erbracht werden.

(6) Prüfungen nach Absatz 2, Ziffer 5 - 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden. Die Leistungen müssen einzeln zuzuordnen sein und werden getrennt bewertet.

(7) Prüfungen nach Absatz 2, Ziffer 8 - 9 können nur als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden. Die Leistungen müssen einzeln zuzuordnen sein und werden getrennt bewertet.

(8) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 6 Wochen nach Beginn des Moduls. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder durch einen gewichtigen Grund an der Teilnahme verhindert waren, sind verpflichtet, die Prüfung an dem nächstmöglichen Termin, an dem sie erneut angeboten wird, abzulegen.

(10) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen. Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(11) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung sollte in der Regel vor

Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so ist bei einer nicht bestandenen Teilprüfung nur diese Teilprüfung zu wiederholen. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

## § 4

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

(3) Prüfungsleistungen, die im Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des gültigen Kooperationsabkommens anerkannt.

## § 5

**Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 1 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

## § 6

**Abschlussmodul, Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Das Abschlussmodul EW-BF 4 umfasst die Masterarbeit mit Kolloquium im Umfang von 24 CP, ein Vertiefungsseminar (4 CP) und ein Begleitseminar (2 CP).

(2) Für die Masterarbeit werden einschließlich der Verteidigung in Form eines Kolloquiums 24 CP vergeben. Die Masterarbeit soll inhaltlich einen Bezug zum Wahlbereich Heterogenität aufweisen.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP.

(4) Zur Masterarbeit findet eine Verteidigung (Kolloquium) statt. Die Verteidigung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 8 Wochen nach Vorlage der Gutachten stattfinden. Die Verteidigung umfasst einen ca. 15-minütigen Vortrag und eine ca. 15-minütige Diskussion. Aus der Note für die Masterarbeit und der Note für das Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 5/6 das Kolloquium mit 1/6 in die gemeinsame Note ein.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Wochen genehmigen.

(6) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell zu bewerten sein. Die Benotung erfolgt individuell auf die einzelnen Teile bezogen.

(7) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

§ 7

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Modulnoten gebildet.

§ 8

**Zeugnis und Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

Master of Arts  
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

§ 9

**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmals im Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 3. August 2009

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1 zur MPO „Erziehungswissenschaft“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan****a) Musterstudienplan**

Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

4. Sem. (SoSe)	EW BF 4				
	Abschlussmodul Bildungsphilosophie / Wissenschafts- methodologie (4) & Begleitseminar zur Masterthesis (2)	Masterthesis		Kolloquium	
	Se (4) + Se (3) 6 CP	20 CP		4 CP	
3. Sem. (WiSe)	EW BF 3	EW WH 3	EW BPO 3	EW P	
	Recht und Finanzierung von Bildung und Bildungsforschung	Heterogenität und Forschung (Wahlpflichtbereich)	Bildungs- und Personalmanagement	Praktikummodul	
	V (3) + Se (3) 6 CP	Se (6) 6 CP	Se (6) 6 CP	1 CP Vorbereitungsseminar & Supervision, 2 CP Praktikumbericht, 9 CP Praktikum 12 CP	
2. Sem. (SoSe)	EW BF 2	EW WH 2	EW BPO 2	EW LL 2-1	EW LL 2-2
	Forschungsdesign	Heterogenität in Prozessen lebenslangen Lernens (Wahlpflichtbereich)	Projekt- und Qualitätsmanagement	Theorie und Geschichte von Erziehung und Bildung	Mediendidaktik
	Se (6) 6 CP	Se (6) 6 CP	Se (6) 6 CP	V (3) + Se (3) 6 CP	Se (6) 6 CP
1. Sem. (WiSe)	EW BF 1	EW WH 1	EW BPO 1	EW LL 1-1	EW LL 1-2
	Forschungsmethoden	Heterogenität in Erziehung, Bildung und Gesellschaft	Lebenslanges Lernen und Bildungsinstitutionen	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	Didaktik und Lehr- Lernforschung
	V (3) + Se (3) 6 CP	V (3) + Se (3) 6 CP	V (3) + Se (3) 6 CP	V (3) + Se (3) 6 CP	V (3) + Se (3) 6 CP

V = Vorlesung, Se = Seminar

Die Module EW WH 2 und EW WH 3 sind Wahlpflichtmodule. Sie können mit dem Schwerpunkt „Kindheit und Jugend“ oder mit dem Schwerpunkt „Erwachsene“ belegt werden. Alle anderen Module sind Pflichtmodule.

**b) Prüfungsanforderungen**

Modulbezeichnung	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	P/WP	MP/TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
EW BF 1 Forschungsmethoden	P	6	Vorlesung Seminar	P	TP	3	Klausur	2 V			
EW WH 1 Heterogenität in Erziehung, Bildung und Gesellschaft	P	6	Vorlesung Seminar	P	TP	3	Exzerpt oder Hausarbeit Exzerpt oder Klausur	2 S 2 V			
EW BPO 1 Lebenslanges Lernen und Bildungsinstitutionen	P	6	Vorlesung Seminar	P	TP	3	Hausarbeit oder Referat	2 S			
EW LL 1-1 Lernen, Entwicklung und Sozialisation	P	6	Vorlesung Seminar	P	TP	3	Klausur	2 V			
EW LL 1-2 Didaktik und Lehr-Lernforschung	P	6	Vorlesung Seminar	P	TP	3	Hausarbeit oder Referat Klausur	2 S 2 V			
EW BF 2 Forschungsdesign	P	6	Seminar	P	MP		Exzerpt oder Referat Forschungsbericht	2 S			
EW WH 2 Heterogenität in Prozessen lebenslangen Lernens	WP	6	Seminar	P	MP		Seminargestaltung oder Hausarbeit oder Kombinationsprüfung	2 S	2 S		
EW BPO 2 Projekt- und Qualitätsmanagement	P	6	Seminar	P	MP		Klausur oder Portfolio oder Seminargestaltung	2 S			
EW LL 2-1 Theorie und Geschichte von Erziehung und Bildung	P	6	Vorlesung Seminar	P	TP	3	Klausur		2 V		
EW LL 2-2 Mediendidaktik	P	6	Seminar	P	TP	3	Referat oder Hausarbeit		2 S		
EW BF 3 Recht und Finanzierung von Bildung und Bildungsforschung	P	6	Vorlesung Seminar	P	TP	3	Seminargestaltung Klausur		2 S	2 V	
EW WH 3 Heterogenität und Forschung	WP	6	Seminar	P	MP		mündliche Prüfung oder Referat Forschungsbericht			2 S	
EW BPO 3 Bildungs- und Personalmanagement	P	6	Seminar	P	MP		mündliche Prüfung und Portfolio			2 S	

Modulbezeichnung	PWP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	P/WP	MP/TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
EW P Praktikummodul	P	12	Vorbereitungsseminar und Supervision Praktikum	P	MP		Praktikumbericht			*	
EW BF 4 Abschlussmodul	P	30	Seminar Begleitseminar Masterarbeit Kolloquium	P P P P	TP	6	mündliche Prüfung und Referat			*	2 S 2 S
				P	TP	24	Masterarbeit und Kolloquium				

Erläuterung:  
 PWP: Pflicht/Wahlpflicht; CP: Creditpoints; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung;  
 Lehrveranstaltungsformen: V: Vorlesung, S: Seminar, P: Praktikum  
 \* siehe Praktikumsordnung

**c) Belegvoraussetzungen**

Der erfolgreiche Abschluss von ...	ist Voraussetzung für die Anmeldung zu ...
EW BF 1; EW WH 1; EW BPO 1; EW LL 1-1; EW LL 1-2	EW P
EW BF 1; EW BF 2; EW WH 1; EW WH 2; EW BPO 1; EW BPO 2; EW LL 1-1; EW LL 1-2; EW LL 2-1; EW LL 2-2	EW BF 4